

14. August 2015

Stellungnahme des Deutschen Journalisten-Verbandes e. V.

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung (VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)

Zum Schreiben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 17. Juni 2015 – Az: 3601/5-34 162/2015 – nimmt der DJV wie folgt Stellung

A) Allgemeine Anmerkung

Der DJV hat zu Entwürfen der EU-Richtlinie Stellung genommen und sich an der schriftlichen Anhörung des BMJV zur Umsetzung der Richtlinie mit Schreiben vom 10. 09. 2014 beteiligt. Vor dem Hintergrund dieser Stellungnahmen begrüßt der DJV den Referentenentwurf als gelungenes Gesamtkonzept zur Neuordnung des Rechts der Verwertungsgesellschaften. Mit dem Entwurf wird ein Gesetzgebungsvorschlag vorgelegt, der verständlich und systematisch gut nachvollziehbar das bisherige Urheberrechtswahrnehmungsgesetz durch ein Verwertungsgesellschaftengesetz

DJV-Stellungnahme zur VG-Richtlinie Umsetzungsgesetz

(VGG) ablösen soll und dabei die Vorgaben der EU-Richtlinie umsetzt, aber auch überarbeitete Regelungen zum Verfahren zur Findung und Festsetzung der Geräte- und Speichermedienvergütung trifft. Das VGG hat es sich zum Ziel gesetzt, dieses Verfahren effizienter auszugestalten, ohne die grundsätzliche Ausrichtung der Änderungen ab 2008 aufzugeben, wonach die Festsetzung der Vergütungshöhe möglichst den beteiligten Kreisen im konsensualen Zusammenwirken obliegen soll, um deren Sachkompetenz und Marktkenntnis zu nutzen, aber auch, um die Akzeptanz der ermittelten Vergütungssätze sicherzustellen. Der DJV begrüßt diesen Schritt, insbesondere die Vorschläge des Entwurfs zur Stärkung der Durchsetzung der Vergütungsansprüche für die Privatkopie in §§ 39 Abs. 1, 93 und 107, vor allem die Verpflichtung der Unternehmen zur Sicherheitsleistung. Seit den Änderungen im Jahr 2008 mussten die Verwertungsgesellschaften eine Vielzahl von langwierigen Prozessen zum Grund und zur Höhe der Vergütungen für die Urheber führen, weil sich durch die Änderungen des Jahres 2008 den Unternehmen erheblicher Spielraum bot, sich ihren Verpflichtungen zu entziehen. Es ist zu hoffen, dass die jetzt gefundenen Regelungen dazu beitragen, dass solche Verfahren der Vergangenheit angehören.

Trotz der grundsätzlichen Zustimmung zu den Regelungen des Entwurfs, besteht nach Meinung des DJV zu einzelnen Vorschlägen Änderungsbedarf, der durchaus in Einzelfällen erheblich sein kann. Zudem sollten mit dem VGG weitere Probleme bereinigt werden, die derzeit die Arbeit der Verwertungsgesellschaften im Interesse der Urheber und anderer Rechtsinhaber erschweren.

B) Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften

1) Zu § 4 Unabhängige Verwertungseinrichtung

Die Vorschrift soll Artikel 3 Buchstabe b und Artikel 2 Absatz 4 der VG-Richtlinie umsetzen. Sie übernimmt die Definitionsmerkmale des Art. 3 Buchstabe b. Allerdings wird weder nach dem Wortlaut noch nach der Begründung deutlich, um welche Art der Einrichtung es sich handeln soll. Immerhin werden bestimmte, lediglich im Eigeninteresse handelnde Verwertungseinrichtungen, wie z.B. Produzenten von audiovisuellen Werken und Tonträgern, Sendeunternehmen oder Verleger oder auch Manager oder Agenten von Urhebern entsprechend ErwGrund 16 der Richtlinie ausgenommen. Auch wenn, worauf in der Begründung hingewiesen wird, unabhängige Verwertungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland in der Praxis bisher „keine erhebliche“ Rolle spielen, macht es sich der Entwurf an dieser Stelle zu leicht, wenn nicht klarer gesagt wird, um welche Einrichtungen es sich handeln soll. Könnten durch solche Einrichtungen etwa Urheber um ihre Rechte und Einnahmen gebracht werden? Die Definition und die Begründung sehen nicht mehr vor, als das es sich um gewinnorientierte Einrichtungen handeln muss, deren Anteile „nicht von

DJV-Stellungnahme zur VG-Richtlinie Umsetzungsgesetz

den Rechtsinhabern“ gehalten werden und deren ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck es ist, für Rechnung mehrerer Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte zu deren kollektiven Nutzen wahrzunehmen, gleichviel, ob in eigenem oder in fremdem Namen. Könnten danach z.B. Verbände von Rechtsinhabern eine solche Einrichtung zwar im Interesse ihrer Mitglieder, aber ggf. zum Schaden der Urheber gründen und betreiben? Insbesondere in solchen und vergleichbaren Fällen ist es zudem problematisch und wirft Fragen auf, dass diese gewinnorientierten Einrichtungen, die mit Verwertungsgesellschaften in einem unmittelbaren Wettbewerb stehen können, deutlich weniger Vorgaben unterliegen als Verwertungsgesellschaften. Nach dem Verständnis des DJV ist diese Beschränkung nicht zwingend, die Mitgliedsstaaten können über den Mindeststandard, den die Richtlinie setzt, hinausgehen und zum Schutz der Urheber schärfere Regeln einführen.

2) zu § 5 Rechtsinhaber

Nach Absatz 1 wird die Definition der Rechteinhaber aus Artikel 3 Buchstabe c der VG-Richtlinie übernommen. In ErwGrund 20 beschreibt die Richtlinie, dass die Mitgliedschaft in einer Verwertungsgesellschaft auf objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien beruhen soll. Dabei werden Verleger ausdrücklich als potentiell Berechtigte erwähnt, die aufgrund eines Rechteeverwertungsvertrags Anspruch auf einen Anteil an den Einnahmen aus den von der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung wahrgenommenen Rechten haben und diese von der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung einziehen dürfen. Der DJV geht daher davon aus, dass die Definition in § 5 Abs. 1 VGG auch Verlage umfassen soll. Insoweit wird die Rechtsunsicherheit, die nicht zuletzt durch die Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft hervorgerufen wurde, wieder ein Stück weit beseitigt. Die Begründung zu § 13 Abs. 1 VGG legt zudem diese Interpretation nahe, denn danach gelten die von der Verwertungsgesellschaft festzulegenden Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, „auch in Bezug auf Verleger, die aufgrund eines Rechteeverwertungsvertrags Anspruch auf einen Anteil an den Einnahmen aus den von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen Rechten haben“ (S. 89). Das Gesetz selbst macht dazu keine weiteren Ausführungen, die aber angezeigt sind, weil es rechtlich umstritten ist, ob und ggf. in welchem Umfang Verlegern, denen das Verlagsrecht eingeräumt wurde, eine Beteiligung an den Einnahmen aus den von Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Rechten zuzubilligen ist. Der DJV hält es für dringend notwendig, diese durch derzeitige Formulierungen des § 63a UrhG und entsprechende gerichtliche Entscheidungen (LG und OLG München) vertiefte Unsicherheit endgültig zu beseitigen (siehe dazu unter 20).

3) zu § 7 Mitglieder

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Buchstabe d der VG-Richtlinie um und definiert den Begriff des Mitglieds im untechnischen, nicht vereinsrechtlichen Sinn. Die Definition knüpft einerseits an die Kategorie des Berechtigten (§ 6) an, andererseits sieht

DJV-Stellungnahme zur VG-Richtlinie Umsetzungsgesetz

sie aber auch Einrichtungen, die Rechtsinhaber vertreten, als Mitglieder einer Verwertungsgesellschaft vor. Nach § 13 Abs. 1 VGG müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft objektiv, transparent und nicht diskriminierend sein. Das gilt für Berechtigte, wie für Einrichtungen, die Rechtsinhaber vertreten, gleichermaßen. Die Verwertungsgesellschaft hat daher nach § 13 Abs. 1 VGG nur einen begrenzten Handlungsspielraum, Mitgliedschaften zu versagen. Insoweit besteht zumindest bei als Vereine organisierte Verwertungsgesellschaften die Gefahr, dass Einrichtungen, die Rechtsinhaber vertreten, wie z.B. kommerzielle Vereinigungen von Rechtsinhabern oder auch (andere) unabhängige Verwertungseinrichtungen, qua Mitgliedschaft eine Dominanz in der VG erlangen und die Interessen der Urheber in den Hintergrund gerückt werden. Es ist daher nach Auffassung des DJV fraglich, ob die als Vereine organisierten Verwertungsgesellschaften solche Einrichtungen als Mitglieder akzeptieren müssen. Zwingend ist diese Umsetzung insoweit nicht.

4) zu § 10 Zustimmung zur Rechtswahrnehmung

Nach § 10 muss eine Verwertungsgesellschaft die Zustimmung des Rechtsinhabers zur Wahrnehmung für jedes einzelne Recht einholen und die Zustimmung dokumentieren. Das kann z.B. im Falle des § 50 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht gelten, denn danach wird gesetzlich fingiert, dass eine Verwertungsgesellschaft, die Rechte der Kabelweiterleitung wahrnimmt, als berechtigt gilt, diese Rechte wahrzunehmen. **Eine entsprechende Klarstellung bezogen auf Fälle der gesetzlichen Fiktion sollte daher erfolgen.**

5) zu § 11 Nutzungen für nicht kommerzielle Zwecke

Der DJV begrüßt, dass eine gesetzliche Konkretisierung des Begriffs „nicht-kommerzielle Nutzung“ im VGG nicht vorgenommen wird. Sie ist nicht erforderlich. Die Möglichkeit der Rechteinhaber, an den Beratungen und Beschlüssen mitzuwirken und dadurch die im Wahrnehmungsvertrag enthaltenen Rechte, deren Umfang und ggf. deren Beschränkungen beeinflussen zu können, gewährleistet, dass auch kommerzielle Rechte von nicht-kommerziellen Rechten getrennt und zu unterschiedlichen Bedingungen wahrgenommen werden können, wenn die Rechteinhaber dies wünschen. Der DJV hatte in seiner Stellungnahme vom 10.09.2014 befürwortet, dass eine gesetzliche Definition nicht-kommerzieller Nutzungen unterbleiben sollte. Gerade im Bereich der Erstrechte-Wahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften sind die Urheber als Rechteinhaber besonders schutzbedürftig, weil sie insbesondere wirkungsmächtigen Nutzern als einzelne Schöpfer kaum etwas entgegen zu halten haben. Andererseits sollte aber wegen des in der Begründung enthaltenen Hinweises, dass die Interessen der Verwertungsgesellschaft an einer wirksamen und effizienten Rechtswahrnehmung insoweit angemessen zu berücksichtigen sind, **klargestellt werden, dass die Vorschrift im Bereich der Schrankenregelungen keine Anwendung findet**, da sonst die Gefahr besteht, dass die wirksame und effiziente Rechtswahrnehmung in diesem Bereich nicht möglich ist bzw. leer zu laufen droht.

6) Zu § 16 Grundsatz der Mitwirkung

Der DJV begrüßt es, dass durch die Generalklausel des § 16 einerseits die wirksame und angemessene Mitwirkung der Mitgliedern und Berechtigten an den Entscheidungen der Verwertungsgesellschaft sichergestellt werden soll, andererseits das Element der Mitgliedschaft in einer Verwertungsgesellschaft, die als Verein der Kreativen und der sonstigen Rechteinhaber konstruiert ist, dadurch gestärkt wird, dass eine Majorisierung der Mitglieder durch Berechtigte, die nur gelegentlich Werke schaffen oder schutzfähige Leistungen erbringen, nicht erfolgen darf. Der Hinweis auf die entsprechende Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts vom 23. März 1962 (Bundestagsdrucksache IV/271, S. 16, linke Spalte) ist insoweit ebenso hilfreich wie der, dass diese Maßgabe auch künftig zu beachten ist. Die in § 20 VGG vorgenommene Konkretisierung der Mitwirkungsrechte und -befugnisse der Berechtigten, die nicht Mitglieder sind, ist gegenüber der jetzigen Regelung in § 6 Abs. 2 UrhWahrnG eine deutliche gesetzliche Verbesserung, auch wenn die Satzungen etwa der VG Bild-Kunst oder der VG Wort diese Rechte für Delegierte der Wahrnehmungsberechtigten schon bisher ohnehin vorsehen.

7) zu § 19 Durchführung der Mitgliederhauptversammlung; Vertretung

a) zu § 19 Abs. 3

Mit § 19 Abs. 3 soll Art. 6 Abs. 4 der VG-Richtlinie umgesetzt werden. Nach dieser Regelung sollen Verwertungsgesellschaften ihren Mitgliedern und den Berechtigten (Art. 7) ermöglichen, mit ihnen unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel mit ihnen zu kommunizieren, auch zwecks Ausübung von Mitgliedschaftsrechten. Über diese Regelung geht § 19 Abs. 3 (und entsprechend § 20 Abs. 3) deutlich hinaus, indem vorgesehen wird, dass die Verwertungsgesellschaften in ihren Satzungen zu regeln haben, dass Mitglieder und Delegierte von Berechtigten an der Mitgliederversammlung „auch ohne Anwesenheit an deren Ort“ teilnehmen und alle ihnen zustehenden Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Nach der Richtlinie ist daher die vorgeschlagene Regelung nicht zwingend nötig, denn der Wortlaut der Richtlinie erwähnt lediglich den Einsatz elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten auch „zwecks Ausübung von Mitgliedschaftsrechten“. Danach würde es z.B. ausreichen, dass Informations- und ggf. Antragsrechte auf diesem Weg ausgeübt werden können.

Nach der Begründung zu § 19 Abs. 3 wurde als Vorbild für die Formulierung die Regelung in § 118 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes (AktG) genommen (S. 92). Allerdings unterscheidet sich der vorgeschlagene § 19 Abs. 3 VGG in zwei Punkten erheblich von § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG. In der zuletzt genannten Vorschrift ist lediglich eine „Kann-Regelung“ bezogen auf die Satzung enthalten. Zudem wird durch § 118 Abs. 1 AktG auch nicht zwingend vorgegeben, dass alle Rechte elektronisch ausgeübt werden können müssen. Vielmehr lässt diese gesetzliche Regelung die

DJV-Stellungnahme zur VG-Richtlinie Umsetzungsgesetz

Möglichkeit der Beschränkung auf einzelne Rechte zu, die ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausgeübt werden können. Anders als § 19 Abs. 3 VGG sieht daher § 118 Abs. 1 AktG die Ausübung aller Mitgliedschaftsrechte auch elektronisch nicht zwingend vor.

Zudem ist zweifelhaft, ob § 19 Abs. 3 im Hinblick auf § 13 Abs. 1 Satz 2 UmwG Bestand haben kann. Denn § 19 Abs. 3 VGG sieht seinem Wortlaut und der Begründung nach zwingend eine Mischform zwischen einer Onlineversammlung und einer Präsenzversammlung vor, indem einerseits geregelt wird, dass die Mitgliederversammlung an einem Ort stattfindet („an deren Ort“), andererseits aber die Teilnahme ohne Anwesenheit an diesem Ort ermöglicht werden soll. Zweifelsohne sind solche Mischformen grundsätzlich zulässig, denn dem Vereinsrecht sind solche Mischformen nicht fremd, wie sich aus § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB entnehmen lässt. Jedoch ist nach § 13 Abs. 1 Satz 2 UmwG eine Präsenzversammlung bei einem Verschmelzungsbeschluss zwingend notwendig.

Unter dem Aspekt der Gleichbehandlung ist zudem fraglich, ob der Gesetzgeber die Mitglieder, die Zugang zum Internet haben, gegenüber denjenigen Mitgliedern, die diesen Zugang nicht haben, hinsichtlich der Ausübung aller ihrer Mitgliedschaftsrechte bevorzugen darf, zumal in einem Verein, der faktisch ein Monopol ausübt.

Auch die praktischen Schwierigkeiten, die mit § 19 Abs. 3 VGG verbunden wären, dürfen nicht unterschätzt werden. Das gilt grundsätzlich für die Ausübung aller Mitgliedschaftsrechte in Mischformen der Versammlung der Mitglieder. Nicht nur die teilweise sehr hohen Zahlen der Mitglieder¹ sprechen gegen diese Form der Mitgliederversammlung, auch ist völlig ungeklärt wie z.B. das Rederecht, das Antragsrecht oder das Stimmrecht in dieser Form der Mitgliederversammlung ausgeübt werden können soll, ohne dass entweder die elektronisch Beteiligte oder die physisch in der Versammlung anwesenden Mitglieder benachteiligt werden oder die Versammlung in Chaos versinkt.

Schließlich muss bezweifelt werden, dass die im Entwurf angenommenen Kosten der Verwertungsgesellschaften für diese Art der Mitgliederversammlung auch nur annähernd realistisch kalkuliert wurden. In der Begründung wird ausgeführt, dass durch die Einrichtung eines entsprechenden Verfahrens ein Aufwand von rund 7 000 Euro (Auswahl und Anschaffung der Informationstechnik, externe und interne Arbeitsstunden für die Einrichtung) entstehe. In 20 Fällen entstünde also insgesamt ein Aufwand von 20 x 7 000 Euro = 140 000 Euro. (S. 79). Nach eigener Kenntnis des DJV aufgrund seines Verbandstages (Mitgliederversammlung in Form einer Delegiertenversammlung mit ca. 300 stimmberechtigten Teilnehmern) muss allein eine elektronische Abstimmungshard- und -software, die den Anforderungen entspricht,

¹ So hat z.B. die VG Bild-Kunst mit Stand vom 31.12.2014 insgesamt 56408 Mitglieder

DJV-Stellungnahme zur VG-Richtlinie Umsetzungsgesetz

mit ca. 4000 bis 6000 € netto kalkuliert werden. Dabei sind zusätzlich Leitungskosten und weitere Softwarekosten wegen des vorgeschlagenen Mischcharakters der Versammlung noch nicht berücksichtigt.

Der DJV schlägt daher vor, eine dem § 118 Abs. 1 AktG vergleichbare Regelung in § 19 Abs. 3 VGG wie folgt aufzunehmen:

„(3) Die Verwertungsgesellschaft regelt in dem Statut, **in welchem Umfang** Mitglieder an der Mitgliederhauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und **sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise** im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.“

b) zu § 19 Abs. 4

§ 19 Absatz 4 VGG soll die Vorgaben der VG-Richtlinie zur Vertretung in Artikel 8 Absatz 10 umsetzen. Jedoch wurde von der Option in Artikel 8 Absatz 10 Unterabsatz 2 der VG-Richtlinie, das Recht der Vertretung nach Absatz 4 einzuschränken, wenn dadurch die angemessene und wirksame Mitwirkung der Mitglieder an dem Entscheidungsfindungsprozess der Verwertungsgesellschaft nicht beeinträchtigt wird, kein Gebrauch gemacht.

Die derzeitigen Vertretungsregeln in den Satzungen der Verwertungsgesellschaften sind je nach den Mitgliedsverhältnissen und der Zusammensetzung der Gruppen der Rechteinhaber sehr unterschiedlich ausgestaltet. Es besteht aus Sicht des DJV keine Notwendigkeit, diese gewachsenen und aus der Arbeit der jeweiligen Verwertungsgesellschaft entwickelten Vertretungsregelungen nunmehr ohne Rücksicht darauf zu vereinheitlichen. Vielmehr sollte die in Art. 8 Abs. 10 Unterabsatz 2 der VG-Richtlinie vorgesehene Möglichkeit ausgeschöpft und den Verwertungsgesellschaften erlaubt werden, die Vertretungsmöglichkeiten durch ihre Satzungen richtlinienkonform und sachgerecht einzuschränken, zumal der Entwurf in § 19 Abs. 3 VGG die Teilnahme von Mitgliedern an der Mitgliederhauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten im Wege elektronischer Kommunikation vorsieht.

8) zu § 22 Aufsichtsgremium

Nach § 22 Abs. 5 VGG sollen die Mitglieder des Aufsichtsgremiums mindestens einmal jährlich gegenüber der Mitgliederhauptversammlung eine Erklärung über die Höhe der Beträge abgeben, die sie in der Eigenschaft als Berechtigte von der Verwertungsgesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr erhalten haben. Dieser Vorschlag setzt Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 der VG-Richtlinie

DJV-Stellungnahme zur VG-Richtlinie Umsetzungsgesetz

um. ErwGrund 25 der Richtlinie führt dazu aus, dass die Unabhängigkeit der Geschäftsführung der Verwertungsgesellschaft u.a. durch eine jährliche Erklärung sicherzustellen ist, ob ihre eigenen Interessen mit denen der Rechtsinhaber, die von der Verwertungsgesellschaft vertreten werden, kollidieren. Auch die Mitglieder der Aufsichtsgremien sollen diese Erklärungen abgeben.

Der DJV unterstützt dieses Ansinnen der Richtlinie. Jedoch ist fraglich, ob hinsichtlich der Mitglieder der Aufsichtsgremien eine jährliche Erklärung gegenüber der Mitgliederhauptversammlung über die Höhe der Beträge, die sie in der Eigenschaft als Berechtigte von der Verwertungsgesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr erhalten haben, geeignet ist, den Zweck der Regelung zu erreichen. Mitglieder der Aufsichtsgremien sind nicht in der Lage, insoweit eine Interessenkollision herzustellen, denn sie haben auf die Höhe der individuell auszukehrenden Beträge als Gremienmitglieder keinen Einfluss. Nach ErwGrund 24 der VG-Richtlinie sollen die Mitglieder die Möglichkeit erhalten, sich an der fortlaufenden Überwachung der Geschäftsführung der Verwertungsgesellschaften, insbesondere durch die Vertretung in den Aufsichtsgremien, zu beteiligen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dieses wichtige Ziel der Richtlinie verfehlt wird, wenn Mitglieder der Aufsichtsgremien gezwungen werden, die Höhe ihrer Tantiemen als Rechtsinhaber jährlich offenzulegen. Die Gefahr, dass Mitglieder auf die Mitarbeit in Aufsichtsgremien wegen dieser Anforderung verzichten, ist nicht von der Hand zu weisen. Nach Meinung des DJV sollte daher eine Erklärung des Inhalts von Mitgliedern der Aufsichtsgremien verlangt werden, dass ihre eigenen Interessen mit denen der Rechtsinhaber, die von der Verwertungsgesellschaft vertreten werden, nicht kollidieren und sie auf die Höhe der Beträge, die sie in der Eigenschaft als Berechtigte von der Verwertungsgesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr erhalten, keinen anderen Einfluss haben, als den, der sich aus der Eigenschaft als Berechtigter ergibt.

9) zu § 25 Anlage der Einnahmen aus den Rechten

Die Vorschrift setzt Artikel 11 Absatz 5 der VG-Richtlinie um und enthält Vorgaben zur Anlage von Einnahmen aus den Rechten. Mit § 25 Nr. 2 VGG konkretisiert der Gesetzesentwurf jedoch die Vorgabe aus Artikel 11 Absatz 5 Buchstabe b der VG-Richtlinie und gibt eine aus § 1807 Abs. 1 Nr. 5 BGB folgende bestimmte Anlageart vor, nämlich die verzinsliche Geldanlage bei einem in der genannten Norm des BGB aufgeführten Kreditinstitut.

Die Regelung des § 1807 Abs. 1 Nr. 5 BGB beruht auf der in § 1806 BGB. § 1806 BGB sieht für den Fall, dass Gelder bereit zu halten sind, die Verzinslichkeit nicht vor. § 25 Nr. 2 VGG sollte zumindest diese Regelung berücksichtigen, da auch Verwertungsgesellschaften immer wieder (etwa vor den Daten der Ausschüttungen) Gelder bereit zu halten haben. Dadurch, dass § 25 Nr. 2 VGG ausschließlich eine der in § 1807 Abs. 1 BGB genannten mündelsicheren Anlagearten als zulässig annimmt, muss sich der Entwurf die Frage gefallen lassen, wie in Fällen der Nichtverzinsung von Geldern durch Kreditinstitute zu verfahren ist. Der Entwurf gibt darauf keine Antwort, obwohl das Zinsniveau der Geldanlagen, gerade bei unmittelbaren Anlagen

DJV-Stellungnahme zur VG-Richtlinie Umsetzungsgesetz

bei Geldinstituten, seit Jahren rückläufig ist und in etlichen Fällen bereits ein Negativniveau erreicht hat.

Der DJV spricht sich daher dafür aus, entweder die Art der Geldanlage nicht zu konkretisieren oder aber § 1807 BGB insgesamt und unter Berücksichtigung der Regelung in § 1806 BGB zur Verzinslichkeit zum Gegenstand der Vorschrift des § 25 Nr. 2 VGG zu machen.

10) zu § 27 Verteilungsplan

Der DJV schließt sich zu dieser Regelung der Stellungnahme der VG Wort an:

„Nach § 5 VGG-E ist als Rechtsinhaber anzusehen, wer gesetzlich oder aufgrund eines Rechteverwertungsvertrages Anspruch auf einen Anteil an den Einnahmen aus diesen Rechten hat. Rechtsinhaber in diesem Sinn sind insbesondere auch Verleger. Eine anteilige – quotenmäßige – Beteiligung von Verlegern ist aber nur möglich, wenn es bei der Verteilung nicht darauf ankommt, wer das Recht oder den Anspruch bei der Verwertungsgesellschaft eingebracht hat. Vor dem Hintergrund von anderslautenden Entscheidungen des Landgerichts München (ZUM RD 2012, 410) und des Oberlandesgerichts München (ZUM 2014, 52) sollte in einem neuen Absatz 2 des § 27 VGG-E klargestellt werden, dass eine anteilige Beteiligung der Verleger, die in § 5 VGG-E vorausgesetzt wird, zulässig ist. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

„§ 27 Verteilungsplan

(1) Die Verwertungsgesellschaft stellt feste Regeln auf, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung der Einnahmen aus den Rechten ausschließen (Verteilungsplan).

(2) Nimmt eine Verwertungsgesellschaft Rechte von Urhebern und Verlegern gemeinsam wahr, so kann sie die Einnahmen für verlegte Werke nach festen Beteiligungssätzen an Urheber und Verleger verteilen.““

11) zu § 28 Verteilungsfrist

Die Vorschrift setzt Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Absatz 2 der VG-Richtlinie um und regelt, dass die Verwertungsgesellschaft feste Fristen für die Verteilung in dem Statut zu regeln hat. Dabei soll Abs. 1 sicherstellen, dass die Verwertungsgesellschaften Verteilungsfristen festlegen, Abs. 2 setzt aber eine Höchstfrist, wonach die Einnahmen aus den Rechten spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie eingezogen wurden, zu verteilen sind. Diese Höchstfrist soll nach Abs. 3 nicht ablaufen, wenn objektive Gründe außerhalb des Einflussbereichs der Verwertungsgesellschaft eine Verzögerung bei der Verteilung an die Berechtigten rechtfertigen können. In der Begründung wird als objektiver Grund lediglich genannt, dass Informationen, die für die Verteilung erforderlich sind, nicht innerhalb der Frist nach Absatz 1 ermittelt werden können (S. 96). Dagegen lässt die VG-Richtlinie in Art. 13 Abs. 1 deutlich mehr Spielraum, indem sie als objektive Gründe (sowohl der Berechtigten wie der Verwertungsgesellschaft) insbesondere gelten lässt: a) den Zusammenhang mit Meldungen von Nutzern, b) die Feststellung

DJV-Stellungnahme zur VG-Richtlinie Umsetzungsgesetz

der Rechte, c) die Feststellung der Rechtsinhaber sowie d) die Zuordnung von Angaben über Werke und andere Schutzgegenstände zu dem jeweiligen Rechtsinhaber.

Im Gegensatz zu Art. 13 Abs. 1 UA 2 VG-Richtlinie, wird § 28 Abs. 3 VGG der gerade auch im Interesse der Rechtsinhaber liegenden Praxis der Verwertungsgesellschaften, mehrjährige Fristen für die Meldung von Werken vorzusehen, nicht gerecht. Mehrjährige Meldungsfristen dienen nicht dazu, die Auszahlung der Erlöse der Verwertungsgesellschaften ungebührlich zu verzögern, sondern sie dienen dazu, den Rechtsinhabern die Meldung auch nach Ablauf der ersten Meldungsfrist zu ermöglichen. Denn oftmals sind gerade Urheber objektiv daran gehindert, ihre Meldung rechtzeitig abzugeben, weil sie von der Nutzung erst zu spät erfahren. Solche objektiven Gründe negiert der Entwurf vollständig, weil er objektive Gründe, die die Mitglieder hindern und deswegen die 9-Monats-Frist nicht eingehalten werden kann, im Gegensatz zur VG-Richtlinie nicht berücksichtigt. Der DJV hatte bereits in seiner Stellungnahme vom 10.09.2014 darauf hingewiesen, dass die Formulierung aus Art. 13 Abs. 1 UA 2² in das Umsetzungsgesetz zur VG-Richtlinie übernommen werden sollte, um die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Fristverlängerung für die Ausschüttung der eingenommenen Gelder an die Rechtsinhaber über neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres hinaus zu begründen.

Der DJV schlägt daher vor, § 28 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

(3) Die Verwertungsgesellschaft kann vorsehen, dass eine Frist nicht abläuft, solange die Verwertungsgesellschaft oder gegebenenfalls das Mitglied aus objektiven Gründen, insbesondere im Zusammenhang mit Meldungen von Nutzern, der Feststellung der Rechte, Rechtsinhabern oder der Zuordnung von Angaben über Werke und andere Schutzgegenstände zu dem jeweiligen Rechtsinhaber außerstande ist, die Frist zu wahren und die Verwertungsgesellschaft deshalb an der Durchführung der Verteilung gehindert ist.

12) zu § 32 Kulturelle Förderung und soziale Leistungen

§ 32 VGG definiert auf der Grundlage des Art. 12 Abs. 4 der VG-Richtlinie die Voraussetzungen, unter denen Verwertungsgesellschaften zukünftig kulturelle und soziale Leistungen zugunsten ihrer Berechtigten erbringen können. Die Vorschrift begrenzt die zulässigen kulturellen und sozialen Leistungen auf die in Absatz 1 und 2 ausdrücklich geregelten Fälle, soweit diese über Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten erbracht werden.

Allerdings waren in den bisherigen Regelungen der § 7 Satz 2 UrhWahrnG und § 8 UrhWahrnG Soll-Vorschriften enthalten, die nach der Begründung des Entwurfs deswegen in Kann-Bestimmungen geändert wurden, weil „der zunehmende Wettbe-

² vgl. insoweit auch: Art. 15 Abs. 3

DJV-Stellungnahme zur VG-Richtlinie Umsetzungsgesetz

werb unter den europäischen Verwertungsgesellschaften“ dafür spreche, es den Verwertungsgesellschaften bzw. ihren Mitgliedern und Berechtigten selbst zu überlassen, zu entscheiden, ob entsprechende Aktivitäten entfaltet werden (S. 98).

In seiner Stellungnahme vom 10.09.2014 hat der DJV ausgeführt, dass Art.12 Abs. 4 der VG-Richtlinie soziale oder kulturelle Leistungen der Verwertungsgesellschaften anerkennt und der Finanzierung dieser Leistungen wesentliche Bedeutung beimisst. Auch die WIPO anerkennt die Notwendigkeit, dass Verwertungsgesellschaften soziale und kulturelle Ziele verfolgen.³ Die Urheber partizipieren in erheblichem Maß von den Unterstützungseinrichtungen der Verwertungsgesellschaften z.B. dem Autorenversorgungswerk der VG Wort oder anderen sozialen Einrichtungen. Vielfach sind Urheber aus sozialen Gründen oder um ihre Werke überhaupt veröffentlichen zu können auf diese Einrichtungen angewiesen. In dem bisherigen § 8 UrhWahrnG kommt zudem der Gedanke der Sozialpflichtigkeit auch des Geistigen Eigentums zum Ausdruck.

Deswegen plädiert der DJV dafür, den bisherigen Soll-Charakter der Vorschriften beizubehalten.

13) § 34 Abschlusszwang

Nach Abs. 2 will der Entwurf Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 der VG-Richtlinie umsetzen. Abs. 2 legt ein Kriterium für die Tarifaufstellung fest, wonach neuartigen Online-Diensten in den ersten drei Jahren ihrer Tätigkeit in der EU unterschiedliche Nutzungsverträge durch Verwertungsgesellschaften angeboten werden dürfen. Die Festlegung erfolgt, um auszuschließen, dass Verwertungsgesellschaften Gefahr laufen, gegen das Gleichbehandlungsgebot gegenüber anderen Anbietern von Online-Diensten zu verstoßen, oder aber dass die darin enthaltenen Nutzungsbedingungen als Präzedenzfall angesehen werden könnten (S. 99).

Unklar bleibt aber, warum diese Regelung nach dem Wortlaut des § 34 Abs. 2 VGG lediglich auf Online-Dienste beschränkt bleiben soll, während die Begründung Online-Dienste lediglich als Beispiel für die Notwendigkeit einer solchen Regelung („Insbesondere im Online-Bereich stehen Verwertungsgesellschaften nicht selten vor der Aufgabe, für das von ihnen vertretene Repertoire Nutzungsrechte für neue Formen der Verwertung und innovative Geschäftsmodelle zu vergeben.“) ansieht.

Nach Meinung des DJV sollte diese Regelung grundsätzlich auf alle neuartigen Formen der Verwertung, Dienste oder sonstige innovative Geschäftsmodelle Anwendung finden.

³ Vgl. Collective Management of Copyright and related Rights; Challenges in the digital Environment, www.wipo.int

DJV-Stellungnahme zur VG-Richtlinie Umsetzungsgesetz

14) § 35 Gesamtverträge

§ 35 Abs. 2 VGG sieht vor, dass Nutzervereinigungen den Abschluss eines Gesamtvertrages verlangen können, wenn Rechte mehrerer Verwertungsgesellschaften für die Nutzung benötigt werden. Der Anspruch soll zu Recht nicht geltend gemacht werden können, wenn ein Grund besteht, der die Ablehnung eines gemeinsamen Vertragsschlusses sachlich rechtfertigt. Hinsichtlich der Interessen der Nutzervereinigung verweist die Begründung insoweit auf § 87 Abs. 5 Satz 2 UrhG.

Leider macht der Entwurf keine Ausführungen zur Beantwortung der Frage, was ein sachlicher Grund für die Ablehnung des Anspruchs auf Abschluss eines Gesamtvertrages i.S.d. § 35 Abs. 2 VGG sein kann. Die Begründung sollte aber zumindest Beispiele für einen sachlichen Grund nennen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass es bei der Regelung bleibt, dass Verwertungsgesellschaften, die inhaltlich nicht denselben Aufsichtskriterien unterliegen, wie die erlaubnispflichtigen Verwertungsgesellschaften (§ 77 i.V.m. § 86 VGG) ebenfalls an den Verhandlungen und dem Abschluss eines Gesamtvertrages zu beteiligen sind. **Der DJV plädiert insoweit für eine Ergänzung der Begründung zu § 35 Abs. 2 VGG.**

Der DJV schließt sich zudem der Forderung der Initiative Urheberrecht an, dass die Nutzervereinigungen keinen Anspruch auf den Abschluss einer „angemessenen Gesamtvergütung“ haben sollten, wie es die Begründung zu § 35 Abs. 2 VGG festlegt (S. 99). Diese Festlegung berücksichtigt lediglich die Interessen der Nutzer und vernachlässigt die jeweilige Position der beteiligten Verwertungsgesellschaften sowohl hinsichtlich der Angemessenheit der ihr allein zukommenden Vergütung, wie auch hinsichtlich der Risiken, die sich z.B. u.U. insoweit aus Verpflichtungen gegenüber nicht erreichbaren Rechtsinhabern ergeben können.

15) § 41 Auskunftspflicht der Nutzer

Mit § 41 soll Art. 17 der VG-Richtlinie umgesetzt werden, wonach Verwertungsgesellschaften Anspruch darauf haben, dass ihnen die beim Nutzer verfügbaren einschlägigen Informationen über die Nutzung der von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen Rechte vom Nutzer zur Verfügung gestellt werden, soweit diese Informationen von der Verwertungsgesellschaft für die Einziehung der Einnahmen aus den Rechten und für die Verteilung und Ausschüttung der den Rechtsinhabern zustehenden Beträge benötigt werden.

Der nach § 41 Abs. 1 VGG vorgesehene Auskunftsanspruch der Verwertungsgesellschaft gegenüber dem Nutzer genügt den Anforderungen des Wortlauts des Art. 17 der VG-Richtlinie nach Meinung des DJV nicht bzw. nur unvollkommen. Zum einen wird der Verwertungsgesellschaft entgegen dem Wortlaut der VG-Richtlinie ledig-

DJV-Stellungnahme zur VG-Richtlinie Umsetzungsgesetz

lich ein Auskunftsanspruch, nicht aber ein Anspruch auf alle verfügbaren einschlägigen Informationen, die vom Nutzer zur Verfügung zu stellen sind, zugebilligt. Zum weiteren wird selbst dieser Anspruch noch eingeschränkt, indem der Nutzer die Erteilung der Auskunft verweigern kann, wenn sie „nur mit unangemessen hohem Aufwand“ möglich ist. Schließlich wird der Verwertungsgesellschaft noch die Verpflichtung auferlegt, in Nutzungsverträgen „angemessene Regelungen“ über die Erteilung der Auskunft mit dem Nutzer zu vereinbaren.

Der DJV ist der Auffassung, dass die Beschränkung des Anspruchs auf eine Auskunftserteilung dem Sinn des Art. 17 VG-Richtlinie nicht gerecht wird, weil die Richtlinie von einer „Bringschuld“ ausgeht, denn danach hat der Nutzer die „entsprechenden Angaben zur Nutzung der von den Organisationen repräsentierten Rechte (zu) machen“ (ErwGrund 33). Eine „Holschuld“ wie sie § 41 Abs. 1 mit dem Anspruch auf Erteilung einer Auskunft vorsieht („kann Auskunft ... verlangen“), ist schon wegen des Sinns der Regelung, den Verwertungsgesellschaft die Befolgung der Bestimmungen der VG-Richtlinie zu ermöglichen (ErwGrund 33), nicht von Art. 17 VG-Richtlinie gewollt. § 41 Abs. 1 Satz 1 VGG sollte daher dem Wortlaut des Art 17 VG-Richtlinie besser angepasst werden.

Erst Recht vom Wortlaut und Sinn des Art. 17 der Richtlinie nicht gedeckt ist die Verneinung des Anspruchs in § 41 Abs. 1 Satz 2 VGG, wenn der Nutzer meint, einen unangemessen hohen, mit der Erteilung der Auskunft verbundenen Aufwand geltend machen zu können. Angesichts des Ziels der Richtlinie, den Verwertungsgesellschaften nicht nur die Pflicht aufzuerlegen, im besten Interesse der Rechtsinhaber zu handeln, deren Rechte sie repräsentieren (Art. 4 VG-Richtlinie), sondern ihnen dafür auch die notwendigen Instrumente zur Verfügung zu stellen, kann es auf einen mehr oder weniger hohen Aufwand eines Nutzers, der Rechte dieser Rechtsinhaber nutzen will, nicht ankommen. Das sieht auch die Richtlinie so, die von beim Nutzer verfügbaren Informationen spricht, nicht aber davon, dass die Verfügbarkeit nur gegeben ist, wenn der Beschaffungsaufwand dafür kein unangemessen hoher ist. **Da auch die Begründung zu § 41 Abs. 1 Satz 2 VGG keinerlei Hinweise darauf gibt, unter welchen Umständen ein unangemessen hoher Aufwand der Erteilung der Auskunft entgegensteht, regt der DJV an, diese Formulierung in jedem Fall zu streichen.**

Schließlich ist auch die in § 41 Abs. 2 VGG enthaltene gesetzliche Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften, mit dem Nutzer in den Nutzungsverträgen „angemessene“ Regelungen über die Erteilung der Auskunft zu vereinbaren, nicht von der VG-Richtlinie gefordert, aber auch nicht notwendig. Da ohnehin nur Nutzungsverträge Gegenstand der gesetzlichen Regelungen sind, die mit professionellen Nutzern i.S.d. Art 3 lit k der VG-Richtlinie verhandelt werden, besteht ein besonderes Schutzbedürfnis hinsichtlich der Angemessenheit vertraglicher Regelungen insoweit nicht.

DJV-Stellungnahme zur VG-Richtlinie Umsetzungsgesetz

Personen, die als Verbraucher handeln, sind nach Art. 3 lit k VG-Richtlinie keine Nutzer im Sinne der Richtlinie. Sie sind auch nicht Adressat der Informationspflicht nach Art. 17 der VG-Richtlinie. Die Begründung zu § 41 VGG sollte aber insoweit auch nicht nur auf „gewerbliche“ Nutzer abstellen, da auch freiberufliche Nutzer nicht als Verbraucher handeln.

16) § 53 Information der Rechtsinhaber vor Zustimmung zur Wahrnehmung

Der DJV geht davon aus, dass alle in § 53 Abs. 1 VGG vor der Zustimmung zur Wahrnehmung dem Rechteinhaber von der Verwertungsgesellschaft zur Verfügung zu stellenden Informationen elektronisch bereit gestellt werden können und der Anforderung des § 53 VGG Genüge getan ist, wenn der Rechtsinhaber sie auf der Homepage abrufen kann.

17) § 56 Informationen für die Allgemeinheit

Die Regelung des § 56 Abs. 1 Nr. 4 VGG geht ausweislich der Begründung über die VG-Richtlinie hinaus (S. 106). Zur Begründung für diesen Vorschlag wird lediglich ausgeführt, die VG-Richtlinie stelle nur einen Mindest-Katalog auf. Eine mit Sachgrund versehene Begründung für die Ausdehnung der Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit hinsichtlich des vollständigen Inhalts von Gesamtverträgen findet sich nicht.

ErwGrund 35 der VG-Richtlinie behandelt die Notwendigkeit der Veröffentlichung von Informationen hinsichtlich der Organisation und der Ausübung der Tätigkeit der Verwertungsgesellschaft. Insbesondere sollen die Statuten und allgemeinen Grundsätze in Bezug auf Verwaltungskosten, Abzüge und Tarife veröffentlicht werden.

Grundsätzlich ist diese Veröffentlichungspflicht zu begrüßen, sie dient durchaus dem Ziel, die Arbeit der Verwertungsgesellschaften der interessierten Öffentlichkeit nahe zu bringen. Jedoch stellt sich die Frage, ob die Verpflichtung, Verträge, hier Gesamtverträge, vollständig veröffentlichen zu müssen, berechtigt ist. Dabei ist zu bedenken, dass Vertragsinhalte nicht selten, auch in Fällen von Gesamtverträgen, Geschäftsgeheimnisse enthalten können. Informationsverpflichtungen, die vergleichbar sind, sehen regelmäßig insoweit Einschränkungen vor. So regelt z.B. § 6 IFG des Bundes, dass Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden darf, soweit der Betroffene (hier: der Vertragspartner der Verwertungsgesellschaft) eingewilligt hat. Eine vergleichbare Regelung wäre im vorliegenden Kontext gerechtfertigt und sollte in § 56 VGG aufgenommen werden, wenn generell die Notwendigkeit gesehen wird, vertragliche Regelungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Bisher fehlt allerdings - wie dargelegt - insoweit eine nachvollziehbare Begründung für diesen Gesetzesvorschlag.

DJV-Stellungnahme zur VG-Richtlinie Umsetzungsgesetz

18) zu §§ 77 Erlaubnis

Hinsichtlich der Frage der Erlaubnispflicht schließt sich der DJV der Stellungnahme der GRUR an:

„Der Entwurf verzichtet auf eine Zulassungs- oder Erlaubnispflicht von EU-Verwertungsgesellschaften im Bereich der Wahrnehmung gesetzlicher Vergütungsansprüche, bei der Pflicht zur Tarifaufstellung (§ 38 VGG-E) und der Hinterlegung von unter Vorbehalt gezahlten Vergütungen (§ 37 VGG-E). Soweit diese Regelungen durch den durch die Richtlinie erfassten Bereich vorgegeben sind (Tarifaufstellung), mag der Spielraum für eine weitergehende Regelung gefehlt haben. Für den von der Richtlinie nicht koordinierten Bereich allerdings, etwa die Wahrnehmung gesetzlicher Vergütungsansprüche, hat die Richtlinie in Erwägungsgrund Nr. 12 weitergehende Spielräume eröffnet. Die im VGG-E vorgesehene Regelung erzeugt das Risiko, dass manche Regelungen von der Aufsicht weder inländisch effektiv noch über die Anzeige gegenüber ausländischen Verwertungsgesellschaften überwacht oder gar durchgesetzt werden können.

Das provoziert unter anderem die Frage, ob die für in Deutschland ansässige oder erlaubnispflichtige Verwertungsgesellschaften zugeschnittenen Regelungen auch auf in der EU ansässige Verwertungsgesellschaften anwendbar sind. Die Frage des anwendbaren Rechts spart der Entwurfs-, aber auch der Begründungstext aus. Unklar bleibt insbesondere, ob und inwieweit § 35 Abs. 2 auf eine in der EU ansässige Verwertungsgesellschaft, die in Deutschland Rechte wahrnimmt, anwendbar ist. Gleiches gilt für den Abschlusszwang, soweit er nicht durch die Richtlinie vorgegeben wird (siehe oben Nr. 6) sowie die Anwendbarkeit der Vermutungsregelungen des § 49 Abs. 2 VGG-E.“

19) zu § 85 Befugnisse der Aufsichtsbehörde

Hinsichtlich der Befugnisse der Aufsichtsbehörde schließt sich der DJV der Stellungnahme der GRUR an:

„Die Befugnisse der Aufsicht in § 85 Abs. 3 und 4 VGG-E sind weitgehend und greifen sehr stark in private Vereinigungsrechte ein. § 85 Abs. 3 VGG-E erlaubt seinem Wortlaut nach die Einsicht in alle Unterlagen. § 85 Abs. 4 ermöglicht Teilnahme-rechte der Aufsicht an „Gremiensitzungen“, definiert allerdings den Begriff der Gremien nicht. Der Wortlaut würde es daher auch erlauben, Vorstandssitzungen zu besuchen. Die Gesetzesbegründung nennt als Vorbild Vorschriften aus dem Bereich der Finanzaufsicht. Doch erlauben diese Vorschriften allenfalls Teilnahmen an den Sitzungen von Aufsichtsgremien, nicht dagegen solche an Vorstandssitzungen. Teilnahmerechte, die weiter reichen, würden ganz erheblich in die grundrechtliche Position von Vereinigungen eingreifen, die nicht dem öffentlichen, sondern dem privaten Bereich zuzuordnen sind.

Vor dem genannten Hintergrund überrascht, dass die Aufsicht allein im öffentlichen Interesse tätig werden soll (§ 75 Abs. 2 VGG-E). Da Verwertungsgesellschaften

DJV-Stellungnahme zur VG-Richtlinie Umsetzungsgesetz

treuhänderisch für ihre Mitglieder, die Rechteinhaber, tätig sind, erscheint es sinnvoll, den Treugebern eine eigenständige Position auch gegenüber der Aufsicht zu verschaffen. Die Befürchtung, dass die Aufsicht durch übermäßige Anfragen der Rechteinhaber in ihrer Arbeit behindert werde, ist bisher nicht ersichtlich.“

20) weiterer Änderungsbedarf

Der DJV hält es für dringend erforderlich, durch eine Änderung des § 63a UrhG klarzustellen, dass die seit Jahrzehnten geltende und bewährte Praxis, wonach Verlegern, denen das Verlagsrecht eingeräumt wurde, eine Beteiligung an den Einnahmen aus den von Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Rechten zuzubilligen ist, vollständig und unzweifelhaft im UrhG abgebildet wird.

Diese Praxis ist nicht nur bewährt, sondern bei der Mehrheit der Mitgliedschaft des DJV auch akzeptiert. Die gemeinsame Wahrnehmung der Rechte ist sinnvoll und sie ist auch gerechtfertigt, weil sowohl Urhebern wie Verlagen aufgrund „des Vertriebs und der Nutzung von Reprografieanlagen und –geräten (ein Schaden) entsteht“⁴.

Verwertungsgesellschaften bedürfen der Rechtssicherheit, um die Interessen ihrer Mitglieder und Berechtigten wirksam wahrnehmen zu können. Dazu gehört es auch, dass rechtliche Zweifelsfragen, die national gelöst werden können, ohne gegen Unionsrecht zu verstoßen⁵ geklärt werden. Dazu bietet sich eine Gesetzgebung wie das VGG an, das die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften umfassend regeln soll.

Die bisherige Regelung in § 63a UrhG diene dem Ziel, „die Verleger auch in Zukunft an den Erträgen der VG Wort angemessen zu beteiligen“, denn ein „Ausschluss der Verleger von der pauschalen Vergütung wäre angesichts der von ihnen erbrachten erheblichen Leistung auch sachlich nicht hinnehmbar“⁶. Das angestrebte Ziel hat die Vorschrift bisher nicht erreicht, im Gegenteil hat die Regelung zu Rechtsstreiten geführt, die nicht nur die Einnahmen von Urhebern (derzeit) schmälern, sondern auch die Existenz von Verwertungsgesellschaften in ihrem bisherigen Zuschnitt gefährden. Der DJV als Organisation von Urhebern macht sich im Interesse dieser Urheber dafür stark, diese entstandenen Rechtsunsicherheiten gesetzlich zu beseitigen. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum VGG sollte diese Chance ergriffen werden. Die VG Wort hat dazu einen Formulierungsvorschlag eingebracht, der vom DJV unterstützt wird. Auf die Stellungnahme der VG Wort wird insoweit verwiesen.


Benno H. Pöppelmann
– Justiziar –

⁴ Vgl. FN 1, Rdn. 140

⁵ Vgl. dazu SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS PEDRO CRUZ VILLALÓN vom 11. Juni 2015(1) in der Rechtssache C 572/13 Hewlett-Packard Belgium SCRL ./ Repobel SCRL, Rdn.143

⁶ BT-Drs 16/1828, S. 32